

Satzung des 1. Club für Badminton Köln e.V. vom 27. März 1995

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"1. Club für Badminton Köln e.V".

Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Badminton sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jedem erworben werden. Der Bewerber muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Der Beitritt zum Verein wird erst mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr wirksam.

§ 4 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, welche sich um den 1. Club für Badminton Köln e.V. verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Kündigung des Mitglieds
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Kündigung des Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch Zusendung bekanntzumachen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat seine bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein voll und ganz zu erfüllen und hat keinen Rechtsanspruch auf das Vermögen und die Sachwerte des Vereins. Das ausgeschlossene Mitglied hat unabhängig vom Zeitpunkt des Ausschlusses den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge

sowie die Zahlungsbedingungen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der jeweils gültigen Ordnung zu benutzen. Die Mitglieder sind gehalten sich für den 1. Club für Badminton Köln e.V. einzusetzen und sein Ansehen nicht zu schädigen, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen, die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen und die für den Spielbetrieb festgelegte Ordnung zu beachten und nicht gegen die Bestimmungen des allgemeinen Vereinsrechtes und dieser Satzung zu verstoßen.

§ 9 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden und Geschäftsführer
- dem Kassenwart

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, entweder der 1. und der 2. Vorsitzen-

de gemeinsam oder jeder von ihnen in Verbindung mit dem Kassenwart, vertreten.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung und die Beitragsordnung geregelt oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung; jährliche Erstellung eines Geschäfts und Kassenberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Dem Geschäftsführer obliegen alle verwaltenden und organisatorischen Aufgaben der Vereinsführung, soweit sie nicht dem Aufgabenbereich anderer Vereinsmitglieder zugeordnet sind.

Der Kassenwart ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des Vereins und dem Vorstand gegenüber für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er verwaltet die Kasse des Vereins, führt hierüber Buch und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Bericht zu geben. Abgesehen von kleineren Barzahlungen hat er den Zahlungsverkehr über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Die Verfügungsberechtigung über die Vereinskonten wird vom Vorstand festgelegt. Sie kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Verein zu entbinden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen

innerhalb einer Woche schriftlich und begründet zuzustellen.

Der Vorstand kann ausgeschiedene Vorstandsmitglieder ersetzen.

Der Vorstand kann von Fall zu Fall Ausschüsse bilden oder Referenten benennen und diese mit Sonderaufgaben betrauen.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 11 Weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand kann erweitert werden um:

- den Sportwart,
- den Breitensportwart,
- den Jugendwart,
- den Pressewart und
- den Zeugwart.

Der Sportwart ist in Verbindung mit dem Vorstand für die Regelung des Spielbetriebes zuständig.

Der Breitensportwart ist für die Betreuung der Hobbyspieler zuständig.

Der Jugendwart ist für die Betreuung der Vereinsjugend zuständig.

Der Pressewart ist für die Redaktion und den Druck der Vereinszeitung zuständig; er hält in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand die Kontakte zur öffentlichen Presse aufrecht.

Der Zeugwart betreut das gesamte vereinseigene Sportgerät, die vereinseigene Hallenausstattung und das sonstige Vereinseigentum.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der

Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Beschlussfassungen des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den gefassten Beschluss und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Der Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Die Kassenprüfer

Zusammen mit dem neuen Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Der Vorstand hat den Kassenprüfern jährlich Einsicht in die Buchführungsunterlagen des zurückliegenden Geschäftsjahres einschließlich der zugehörigen Belege zu gewähren. Die Kassenprüfer bestätigen die ordnungsgemäße Buchführung und die sachgerechte Verwendung der Mittel mit der Unterzeichnung des Kassenberichtes.

§ 15 Der Spielausschuss

Der Spielausschuss setzt sich aus dem Sportwart und den Mannschaftsführern der Seniorenmannschaften der letzten Spielsaison oder - bei Verhinderung eines Mannschaftsführers - durch einen anderen Mannschaftsspieler zusammen.

Die Aufgabe des Spielausschusses besteht in der Bestimmung der Zusammensetzung der Mannschaften und der Unterstützung des Sportwarts bei der Organisation des Spielbetriebes der Mannschaften.

Die Versammlungen des Spielausschusses finden unter Vorsitz des Sportwartes statt, welcher die Versammlungen auch einberuft. Der Spielausschuss ist nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder beschlussfähig. Seine Entscheidungen trifft der Spielausschuss durch Mehrheitsbeschluss; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportwartes.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend.

Weitere Ausschüsse und deren Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Ausgenommen sind nur die Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und deren gesetzliche Vertreter, ihnen steht lediglich bei der Wahl des Jugendwartes das aktive Stimmrecht zu.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme und Genehmigung

- des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes für den Berichtszeitraum,
- Wahl des neuen Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers;

die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Jahre hintereinander tätig sein und keinem anderen Vereinsorgan angehören,

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Aufnahme und Jahresbeitrags,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Satzungsänderungen.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- und die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, welche in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 17 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 18 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer aufzunehmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Für Wahlen gilt folgendes: Jedes Vereinsmitglied kann Kandidaten für den Vorstand vorschlagen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,

- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 19 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. Vorsitzenden oder vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 21 Stimmrecht, Wahlen, Beschlussfassungen

Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre hat bei den Mitgliederversammlungen das aktive und passive Stimmrecht.

Bei jeder Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss eine erneute Abstimmung bzw. Wahl

stattfinden. Jedes Vereinsmitglied kann Kandidaten für den Vorstand und die Ausschüsse vorschlagen. Die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder ist nur auf Antrag geheim.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Sie bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Nach Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen nach beendeter Liquidation dem Sportamt der Stadt Köln für Zwecke der sportlichen Jugendpflege zugeführt. Mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts kann das verbleibende Vermögen auch einer steuerbefreiten Körperschaft für Zwecke der sportlichen Jugendpflege übertragen werden. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.
